

Beschluss Nr. 056/2020 – Anlage zum Beschluss Nr. 029/2020 vom 2. April 2020

Betreff:

Antrag der Generalverwaltung der Justizhäuser des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters im Rahmen der Zuständigkeiten, die infolge der Sechsten Staatsreform in Sachen Vollzug der Strafen und Maßnahmen, in Sachen Opferbeistand im Rahmen von Gerichtsverfahren und in Zivilangelegenheiten übertragen wurden

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund von Buch II des Strafprozessgesetzbuches vom 19. November 1808;

Aufgrund des Strafgesetzbuches vom 8. Juni 1867;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 1990 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Justiz, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 zur Organisation des Dienstes der Justizhäuser beim Justizministerium;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens Nr. 1794 vom 7. Februar 2007 über die Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte;

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 03/2008 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 23. Januar 2008;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25. Juli 2008 Nr. 1803 (III) über die Regelung der elektronischen Überwachung als Art der Strafvollstreckung;

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 54/2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens Nr. ET/SE-2 vom 17. Juli 2013 über die Regelung der elektronischen Überwachung als Art der Vollstreckung der Gefängnisstrafe, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Strafen nicht mehr als drei Jahre Gefängnis beträgt;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform;

Aufgrund des Rundschreibens Nr. 17/2014 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen vom 17. Juli 2014 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung;

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 106/2014 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 10. Dezember 2014;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 15. Juli 2015 Nr. 1817 über die vorläufige Freilassung von Verurteilten, die eine oder mehrere Gefängnisstrafen mit einem zu vollstreckenden Teil von nicht mehr als drei Jahren verbüßen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 76/2016 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 14. September 2016;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 24.06.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der Generalverwaltung der Justizhäuser des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Zuständigkeiten eingereicht, die infolge der Sechsten Staatsreform in Sachen Vollzug der Strafen und Maßnahmen (Aufgaben der strafrechtlichen Begleitung, Sozialuntersuchung und elektronische Überwachung), in Sachen Opferbeistand im Rahmen von Gerichtsverfahren und in Zivilangelegenheiten (Sozialuntersuchung in zivilrechtlichen Angelegenheiten) übertragen wurden.

Vorliegender Beschluss ergänzt den Beschluss Nr. 029/2020 vom 2. April 2020 zur Ermächtigung der Generalverwaltung der Justizhäuser des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel zur Benutzung der Nationalregisternummer und zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters, der Bevölkerungsregister und des Registers der Personalausweise und muss folglich zusammen mit diesem Beschluss gelesen werden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller beantragt eine Erweiterung der Ermächtigung, die durch den vom Minister der Sicherheit und des Innern getroffenen Beschluss Nr. 029/2020 vom 2. April 2020 erteilt worden ist, mit dem der Antragsteller ermächtigt worden ist, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf bestimmte Informationen des Nationalregisters, der Bevölkerungsregister und des Registers der Personalausweise zuzugreifen, um ebenfalls ermächtigt zu werden, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 (Geschlecht) und 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen im Rahmen desselben Zwecks, für den der Beschluss Nr. 029/2020 erteilt wurde, zuzugreifen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Das Ministerium der Föderation Wallonie-Brüssel ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die der Französischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage im Prinzip in der belgischen Verfassung und im Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Durch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform sind die Zuständigkeiten der Justizhäuser den Gemeinschaften übertragen worden.

Im Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999 zur Organisation des Dienstes der Justizhäuser beim Justizministerium sind die Aufgaben der Justizhäuser festgelegt; der Erlass bildet derzeit noch die Rechtsgrundlage der Föderation Wallonie-Brüssel, auch was die elektronische Überwachung betrifft. In Artikel 2 § 1 dieses Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 ist nämlich vorgesehen, dass der Dienst der Justizhäuser unter anderem damit beauftragt ist, Aufgaben der Kontrolle, der juristischen Betreuung und der Sozialuntersuchung auszuüben.

Seit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 wurden den Justizhäusern und dem Zentrum für elektronische Überwachung weitere Aufträge anvertraut. Ihre Handlungsrahmen können derzeit wie folgt zusammengefasst werden:

- Erlöschen der Strafverfolgung durch Ausführung von Maßnahmen und Einhaltung von Bedingungen (Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches),
- Freilassung unter Auflagen (Art. 35 bis 38 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft),
- Aussetzung und Aufschub mit Bewährungsaufgaben (Art. 2, 9 und 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung),
- autonome Bewährungsstrafe (Art. 37octies bis 37undecies des Strafgesetzbuchs),
- Internierung (Art. 12, 29, 47, 48, 51, 57 § 3, 58 und Art. 23, 24, 25, 41, 44, 67 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung),
- Arbeitsstrafe (Art. 37sexies und 37septies des Strafgesetzbuchs),
- elektronische Überwachung als autonome Strafe (Art. 37ter und 37quater des Strafgesetzbuchs),
- Strafvollzugsaufgaben im Rahmen von Gefängnisstrafen von mehr als drei Jahren (Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte; Artikel 34bis bis 34quinqies des Strafgesetzbuchs; Ministerielles Rundschreiben Nr. 1794 vom 7. Februar 2007 über die Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte; Ministerielles Rundschreiben Nr. 1803 (III) vom 25. Juli 2008 über die Regelung der elektronischen Überwachung als Art der Strafvollstreckung; Rundschreiben Nr. 17/2014 vom 17. Juli 2014 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht),
- Strafvollzugsaufgaben im Rahmen von Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren (Ministerielles Rundschreiben Nr. 1817 vom 15. Juli 2015 über die vorläufige Freilassung von Verurteilten, die eine oder mehrere Gefängnisstrafen mit einem zu vollstreckenden Teil von nicht mehr als drei Jahren verbüßen, abgeändert durch die Ministeriellen Rundschreiben vom 29. April 2016 und vom 4. Juli 2017; Ministerielles Rundschreiben Nr. ET/SE-2 vom 17. Juli 2013 über die Regelung der elektronischen Überwachung als Art der Vollstreckung der Gefängnisstrafe, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Strafen nicht mehr als drei Jahre Gefängnis beträgt, abgeändert durch die Ministeriellen Rundschreiben vom 26. November 2015, 29. April 2016 und 4. Juli 2017),
- Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung (Art. 16 § 1 und 20 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft),
- Opferbetreuung (Artikel 3bis des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches; Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte; Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung).

Das Zentrum für elektronische Überwachung ist 2007 in die ehemalige Generaldirektion der Justizhäuser (untersteht dem FÖD Justiz) integriert worden und ist integraler Bestandteil der Generalverwaltung der Justizhäuser, genauso wie die Justizhäuser seit der Sechsten Staatsreform. Außerdem wird noch ein Dekret infolge der Zuständigkeitsübertragung angenommen und die Rechtsgrundlage des vorliegenden Beschlusses ersetzen.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können aus diesen Gründen als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf Daten über Personen, für die den Justizhäusern und/oder dem Zentrum für elektronische Überwachung im Rahmen eines strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Auftrags und im Rahmen ihrer Interventionen bei Opfern oder nahen Verwandten im Fall des Todes des Opfers Handlungsvollmacht erteilt worden ist.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller kann bereits eine Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters geltend machen. Mit Beschluss Nr. 029/2020 vom 2. April 2020 hat der Minister für Sicherheit und Inneres die Generalverwaltung der Justizhäuser des Ministeriums der Föderation Wallonie-Brüssel im Rahmen der Zuständigkeiten, die infolge der Sechsten Staatsreform in Sachen Vollzug der Strafen und Maßnahmen, in Sachen Opferbeistand im Rahmen von Gerichtsverfahren und in Zivilangelegenheiten übertragen wurden, ermächtigt, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsort und -datum), 5 (Hauptwohnort), 6 (Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 erwähnten Personen eingetragen sind) und 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- die Informationen, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) und 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,
- die Information, die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist.

Aufgrund dieses selben Beschlusses Nr. 029/2020 ist jedoch der Antrag auf Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 (Geschlecht) und 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen in Ermangelung ausreichender Begründung abgelehnt worden.

In der Zwischenzeit hat der Antragsteller einen Antrag auf Erweiterung des Zugriffs auf dieselben beiden Informationen eingereicht und zusätzliche Begründungen vorgelegt, damit sein Antrag neu bewertet wird.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Geschlecht

Zur Erinnerung: Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der die Tendenz zur Geschlechtsneutralität immer stärker wird, und im Hinblick auf die Beschränkung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muss diese sensible Information im Allgemeinen auf vorsichtige und außergewöhnliche Weise behandelt werden, nämlich auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen, in denen eindeutig belegt ist, dass der Zugriff auf diese Information erforderlich ist.

Der Antragsteller beantragt den Zugriff auf diese Information, um bestimmte Betreuungsleistungen zu organisieren. Außerdem ist es wichtig, diese Information im Rahmen der Vollstreckung bestimmter Strafen zu kennen, bei denen Personen unterschiedlichen Geschlechts getrennt werden. In diesem Rahmen kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht daher gewährt werden.

2.5.2 Staatsangehörigkeit

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit kann im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung als gerechtfertigt angesehen werden, da die Strafvollstreckung bei ausländischen Rechtsunterworfenen möglicherweise anders verläuft.

Darüber hinaus ist diese Information ebenfalls notwendig, um den Personen bestimmte Betreuungsleistungen anbieten zu können. Auch wenn sich die Betreuungsleistungen eher an der Herkunft einer Person orientieren als an ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zu einem Staat, kann die Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang ein entscheidender Faktor sein.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 (Geschlecht) und 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Die Informationen werden laufend eingesehen, da die Zuständigkeiten des Antragstellers in Sachen Opferbetreuung, zivilrechtliche Aufträge, Ergreifen der Maßnahmen zur elektronischen Überwachung und schließlich die Ausführung der strafrechtlichen Aufträge fortlaufend ausgeübt werden.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Personalmitglieder der Justizhäuser und des Zentrums für elektronische Überwachung beschränkt ist, die ermächtigt sein werden, die Daten entsprechend den Informationen zu verarbeiten, die für sie zur Ausführung ihrer Aufträge im Rahmen der Bearbeitung einer individuellen Akte erforderlich sind.

Der Antragsteller hat angegeben, dass er mit dem Auftragsverarbeiter ETNIC im Rahmen der elektronischen Verarbeitung der Daten, die Gegenstand dieser Ermächtigung sind, zusammenarbeitet, insbesondere für das Hosting und die Wartung der Anwendung. Bei ETNIC haben nur die Personen, die zu dem Team gehören, das an diesem Projekt arbeitet, Zugriff auf die Informationen. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung ist hervorzuheben, dass es dem Antragsteller und seinem Auftragsverarbeiter obliegt, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen der Daten wird beantragt, sodass immer auf die aktuellsten Informationen zugegriffen werden kann. Der Antragsteller zieht zu diesem Zweck die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS) über die Zentrale Datenbank für den Informationsaustausch (ZDIA) als Dienste-Integrator hinzu.

Der Antragsteller und die Dienste-Integratoren sind dafür verantwortlich, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht, werden während der Zeit, die für die Bearbeitung der Akten notwendig ist, aufbewahrt. Zu dieser Frist kann noch eine Frist von 10 Jahren hinzugefügt werden für die Akten in Bezug auf Opferbetreuung nach der letzten Intervention im Rahmen einer Betreuung, wenn der Täter nicht bekannt ist oder nicht verfolgt wird, sowie für zivilrechtliche Aufträge und strafrechtliche Aufträge. Diese Frist für die Aufbewahrung der Daten erscheint rechtmäßig und verhältnismäßig.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird im Antrag des Antragstellers beschrieben.

2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass es keine Netzverbindung gibt.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 (Geschlecht) und 4 (Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, die Änderungen dieser Daten einzusehen; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des Beschlusses Nr. 029/2020, also bis zum 4. April 2030, erteilt wird.

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung